

Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

**XXIV. GP.-NR**

15283 /AB

02. Okt. 2013

zu 15802 /J

Wien, am 30. September 2013

Geschäftszahl:  
BMWFJ-10.101/0252-IM/a/2013

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 15802/J betreffend „Gesundheitsschäden durch Lärm in Diskotheken (und vergleichbaren Lokalen) sowie bei Veranstaltungen - Kontrollergebnisse 2011 und 2012“, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 2. August 2013 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Eingangs ist festzuhalten, dass für die Tätigkeit der Arbeitsinspektion keine Zuständigkeit meines Ressorts besteht. Von den Gewerbebehörden wurde mir Folgendes mitgeteilt:

Die burgenländischen Gewerbebehörden berichteten für 2011 von 29 und für 2012 von 19 derartigen Beschwerden.

Die niederösterreichischen Gewerbebehörden berichteten für 2011 und 2012 von je 38 derartigen Beschwerden.

Die oberösterreichischen Gewerbebehörden berichteten für 2011 und 2012 von je 49 derartigen Beschwerden.



Die Salzburger Gewerbebehörden berichteten für 2011 und 2012 von je 25 derartigen Beschwerden.

Die steirischen Gewerbebehörden berichteten für 2011 und 2012 von insgesamt etwa 430 derartigen Beschwerden.

Die Tiroler Gewerbebehörden berichteten, dass zu den Lärmkontrollen keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden. Geschätzt werden etwa 150 Lärmkontrollen, die zu einem überwiegenden Teil auf Nachbarbeschwerden zurückzuführen sind.

Die Vorarlberger Gewerbebehörden berichteten, dass Beschwerden über Lärm durch gastgewerbliche Betriebsstätten aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht statistisch erfasst, jedoch auf jeweils zehn Beschwerden für 2011 und 2012 geschätzt werden.

Die Kärntner Gewerbebehörden berichteten von jeweils etwa 60 derartigen Beschwerden in den Jahren 2011 und 2012.

Die Wiener Gewerbebehörden berichteten, dass laut Schätzungen bei der gesamten Wiener Gastronomie im Jahr 2011 660 und im Jahr 2012 720 Kontrollen auf Grund von Lärmbeschwerden erfolgt sind.

### **Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:**

Die burgenländischen Gewerbebehörden berichteten für 2011 von 12 und für 2012 von 18 derartigen Kontrollen.

Die niederösterreichischen Gewerbebehörden berichteten für 2011 von 43 und 2012 von 29 derartigen Kontrollen.

Die oberösterreichischen Gewerbebehörden berichteten für 2011 von zumindest 54 und für 2012 von zumindest 53 derartigen Kontrollen.

Die Salzburger Gewerbebehörden berichteten für die Jahre 2011 und 2012 von je 25 derartigen Kontrollen.

Die steirischen Gewerbebehörden berichteten für die Jahre 2011 und 2012 von insgesamt 249 derartigen Kontrollen.

Die Vorarlberger Gewerbebehörden berichteten, dass die Anzahl der Lärmkontrollen in Diskotheken und Bars nicht statistisch erfasst wird. Die Kontrollen bzw. Lärmessungen werden anlassbezogen durchgeführt.

Die Kärntner Gewerbebehörden berichteten von jeweils etwa 170 derartigen Kontrollen in den Jahren 2011 und 2012.

Für Tirol und Wien ist auf die Antwort zu Punkt 1 der Anfrage zu verweisen.

### **Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:**

Die burgenländischen Gewerbebehörden berichteten, dass die festgesetzten Lärmemissionsgrenzwerte im Wesentlichen eingehalten wurden.

Die niederösterreichischen Gewerbebehörden berichteten, dass die Ergebnisse unterschiedlicher Art warten. So kam es zu zeitlichen Einschränkungen des Gartengartenbetriebes, Betriebseinstellungen durch die Betreiber oder Kooperation durch die Betreiber mit Behörden und Anrainern. Weiters wurden Betriebsanlagenverfahren als erforderlich erachtet und eingeleitet, zusätzliche Auflagen vorgeschrieben sowie Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt und einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen nach § 360 GewO 1994 gesetzt. Im Einzelfall wurde bei Veranstaltungen auch die Reduzierung der Anzahl der Personen an Ort und Stelle verfügt. Ebenso wurde auf verstärkte Polizeikontrollen gesetzt.

Die oberösterreichischen Gewerbebehörden berichteten, dass sie die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, wobei die zu wählende Vorgangsweise je nach Sachlage verschieden ist. In den Fällen, in denen sich herausgestellt hat, dass die gastgewerbliche Betriebsanlage zwar konsensgemäß betrieben wird, der Lärmpegel aber trotzdem zu hoch ist, wurde mit der nachträglichen Vorschreibung zusätzlicher Auflagen (z.B. Einbau eines Lärmpegelbegrenzers) vorgegangen. In den Fällen, in denen ein Verstoß gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen (z.B. Manipulation des Lärmpegelbegrenzers) festgestellt werden musste, wurden Verfahrensanordnungen (Untersagung des Betriebes der Musikanlage und deren Plombierung bis zum Einbau eines neuen Begrenzers und Vorlage des entsprechenden Nachweises) erlassen und Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt.

Die Salzburger Gewerbebehörden berichteten, dass es bei etwa der Hälfte der Beschwerdefälle zu Beanstandungen kam. Als Maßnahmen wurden ergriffen: mündliche Anordnung zur Einhaltung der Bescheidaufslagen (zB. Geschlossenhalten von Fenstern und Türen), Verwaltungsstrafverfahren, Androhung der Schließung gem. § 360 Abs. 1 GewO 1994.

Die steirischen Gewerbebehörden berichteten, dass bei Konsensüberschreitungen Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und gegebenenfalls Verfahrensanordnungen zur Stilllegung von Musikwiedergabebeanlagen erlassen wurden. Daneben wurden nachträgliche Auflagen vorwiegend in Form von Schallpegelbegrenzern (2011 acht und 2012 elf), aber auch beispielsweise der Einbau von automatischen Türschließern, vorgeschrieben.

Die Tiroler Gewerbebehörden berichteten, dass teilweise Pegelbegrenzereinrichtungen nicht vorgeschrieben waren, teilweise konnte festgestellt werden, dass diese nicht entsprechend justiert waren oder manipuliert wurden. Als Maßnahmen wurden Pegelbegrenzer als zusätzliche Auflagen gem. § 79 GewO 1994 vorgeschrieben, Verfahrensanordnungen erlassen und solange Nachkontrollen durchgeführt, bis der bescheidmäßige Zustand hergestellt war. Verwaltungsstrafverfahren wurden durchgeführt und im Falle der Manipulation von amtlich plombierten Pegelbegrenzern auch Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Die Vorarlberger Gewerbebehörden berichteten, dass die Ergebnisse von der Feststellung der Nichtüberschreitung des Konsenses bis zur Feststellung von entsprechenden Übertretungen und der daraufhin notwendigen Einleitung von Strafverfahren, Aufforderungen und Maßnahmen gem. § 360 GewO 1994 reichten. Eine nachträgliche Vorschreibung von Schallpegelbegrenzungsanlagen war 2011 und 2012 nicht notwendig.

Die Kärntner Gewerbebehörden berichteten, dass zahlreiche Überschreitungen der jeweils genehmigten Schallpegel festgestellt wurden. Im Falle von Beanstandungen bzw. Nichteinhaltung von Bescheidauflagen wurden und werden Verfahrensanordnungen sowie Maßnahmen gemäß § 360 GewO 1994 ausgesprochen; ebenso erfolgt die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren.

Die Wiener Gewerbebehörden berichteten, dass bei etwa 40% bis 50 % der überprüften Musikanlagen eine oder mehrere Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht erfüllt waren. Die technischen Ursachen der Nichteinhaltung von Auflagen wurden von den lärmtechnischen und gewerbetechnischen Amtssachverständigen festgestellt und in schriftlicher Form den Gewerbebehörden berichtet. Die Auflagenübertretungen bezogen sich u.a. auf die Nichtvorlage entsprechender Einmessprotokolle (teilweise trotz Einhaltung der geforderten Grenzwerte), den Austausch einzelner Komponenten, die Überschreitungen der zulässigen Lärmpegel, die unsachgemäße Aufhängung von Boxen oder die Umgehung von Begrenzungseinrichtungen durch andere Musikgeräte. Es wurden – meist aus Gründen des Nachbarschutzes – Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet oder Verfahrensanordnungen erlassen; in wenigen Fällen wurden auch sofortige Stilllegungen durch Versiegelung der Stromzufuhr verfügt und in allen Fällen Nachkontrollen durch Amtssachverständige bis zur Erfüllung der Auflagen und zur Be seitigung der Missstände veranlasst.

**Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:**

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung verfügt über zwei mobile Lärm-messgeräte.

In Niederösterreich verfügt der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt über ein eigenes Lärm-messgerät. Ansonsten erfolgt in der Regel eine Beziehung der Amtssachverständigen des Landes bzw. vereinzelt von Polizeiorganen.

Sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden in Oberösterreich bedienen sich des für sie zuständigen Sachverständigendienstes, der jeweils über geeignete Lärm-messgeräte verfügt. Bei zwei Bezirkshauptmannschaften werden auch die Lärm-messgeräte von Polizeiinspektionen für derartige Messungen herangezogen. Eine Bezirkshauptmannschaft hat bekannt gegeben, dass sie über ein eigenes Lärm-messgerät verfügt.

Die Bezirksverwaltungsbehörden in Salzburg bedienen sich bei den Kontrollen der Amtssachverständigen des Amtes der Salzburger Landesregierung, welche wiederum über sechs Lärm-messgeräte verfügen.

In der Steiermark verfügt die Bau- und Anlagenbehörde der Stadt Graz über ein Schallpegelmessgerät. Den Bezirksverwaltungsbehörden als Gewerbebehörden steht der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtete Amts-sachverständigendienst samt der für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen technischen Ausrüstung zur Verfügung.

Jede Bezirksverwaltungsbehörde in Tirol verfügt über zumindest ein Lärm-mess-gerät.

In Vorarlberg werden für entsprechende Lärmkontrollen von der Behörde bzw. den hiefür beigezogenen lärmtechnischen Amtssachverständigen Präzisions-schallpegelmesser mit geräteinternen Audioaufzeichnungsmöglichkeiten einge-setzt.

In Kärnten verfügen sowohl eine Bezirksverwaltungsbehörde, als auch die zuständige Fachabteilung der Kärntner Landesregierung über Schallpegelmessgeräte.

Die von den Gewerbebehörden in Wien befassten Amtssachverständigen verfügen insgesamt über etwa 20 Lärmessgeräte.

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

Die Anzahl der gemeldeten derartigen Vorschreibungen in den Jahren 2011 und 2012 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Bundesland	2011	2012
Burgenland	0	
Niederösterreich	keine Angabe	
Oberösterreich	15	14
Salzburg	keine Angabe	
Steiermark	8	11
Tirol	80	
Vorarlberg	10	
Kärnten	keine Angabe	
Wien	112	129

**Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Die burgenländischen, Salzburger, steiermärkischen und Vorarlberger Gewerbebehörden berichteten, dass keine Manipulationen bzw. Ausbauten von Schallpeglbegrenzern bekannt wurden.

Die niederösterreichischen Gewerbebehörden berichteten, dass eine Manipulation der Schallbegrenzer in drei Fällen festgestellt wurde. Darauf wurde mit der Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren und weiteren gewerbebehördlichen Schritten

(Widerruf der Geschäftsführerbestellung, Entziehung der Gewerbeberechtigung) reagiert.

Für Oberösterreich ist auf die Antwort zu Punkt 3 der Anfrage zu verweisen.

Die Tiroler Gewerbebehörden berichteten, dass zwei Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erstattet wurden.

Die Kärntner Gewerbebehörden berichteten, dass in derartigen Fällen Verwaltungsstrafverfahren nach der Gewerbeordnung, vereinzelt im Falle wiederholter Übertretungen auch Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung eingeleitet werden.

Die Wiener Gewerbebehörden berichteten, dass 2011 und 2012 in drei Fällen eine Schließung der Betriebsanlage bzw. eines Teils der Betriebsanlage wegen Nichtentsprechung der Musikanlage verfügt wurde. In den meisten Beanstandungsfällen wurden Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet und Verfahrensanordnungen gem. § 360 Abs. 1 GewO 1994 erlassen.

#### **Antwort zu den Punkten 7 bis 10 der Anfrage:**

Da die Zuständigkeit für Veranstaltungsrecht in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zukommt, betreffen diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

#### **Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Der aktuelle Sachstand geht aus der vorliegenden Beantwortung der parlamentarischen Anfrage hervor.

**Antwort zu den Punkten 12 bis 14 und 16 bis 18 der Anfrage:**

Die Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.

**Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**

Diesbezüglich sind dem gewerberechtlichen Vollzug in keinem Bundesland Beschwerdefälle zur Kenntnis gelangt.

